

KRITERIEN FÜR DIE ZUORDNUNG SELBSTÄNDIGE UND UNSELBSTÄNDIGE GRUPPIERUNGEN

	RECHTLICH <u>UN</u> SELBSTÄNDIG	RECHTLICH SELBSTÄNDIG
Rechtsform	Kirchengemeinde = Körperschaft d. öffentl. Rechts (KdöR)	keine Körperschaft d. öffentl. Rechts ggf. Gesellschaft bürgerl. Rechts ( <b>GdBR</b> ) oder <b>eingetragener Verein e.V.</b> oder <b>Verein</b> , der nicht eingetragener Verein ist (d.h. es wurde beim Amtsgericht keine Eintragung ins Vereinsregister beantragt)
Haushaltsplanung	nach Bedarfsanmeldung in Haushaltsplan der <b>Kirchengemeinde</b> aufzunehmen	<b>eigene</b> Haushaltsplanung/Planung auf der Ebene der Gruppierung
Buchhaltung/Jahresabschluss	Rechnungswesen der <b>Kirchengemeinde</b>  Rechnungsführung wird durch <b>VST/GKG</b> erbracht  Anwendung <b>KVO</b> zwingend (Bsp: keine Überweisung v. Rechnungen, Barkasse möglich)	<b>eigene</b> Verantwortung der Gruppierung, geführt durch Steuerbüro oder Mitglied der Gruppierung/Ehrenamt  Rechnungsführung kann <b>nicht</b> durch VST erbracht werden, da keine unselbständige Einrichtung der Erzdiözese (=KdöR) sondern privatrechtliche Organisation; ebenso bei GKG
Weisungsbefugnis/Anweisungsbefugnis	Pfarrer/ stellv. <b>Stiftungsratsvorsitzende</b> r/ <b>Bevollmächtigter</b> oder lt. KVO <b>Stiftungsratsbeschluss</b> erforderlich vor Anweisung	<b>Organe der Gruppierung</b> (Vorstand, Geschäftsführung, Rechner.....)
Wilken Kassenbuch	Vorgehensweise in Absprache mit der <b>Kirchengemeinde/VST/GKG</b> über Wilken Kassenbuch möglich	Kassenbuch erforderlich, <b>nicht über Wilken</b> , eigene <b>Verantwortung</b> der Gruppierung

<p style="text-align: center;"><b>Kassenprüfung</b></p>	<p><b>Stiftungsrat</b> oder Beauftragte/r muss mind. einmal jährlich die Kassen/Konten prüfen</p>	<p><b>Organe</b> der Gruppierung (Vorstand, Geschäfts-führung, Rechner.....)</p>
<p><b>steuerliche Pflichten, u.a. Prüfung Steuerpflicht, Abgabe von Steuererklärungen</b></p> <hr/> <p><b>Gemeinnützigkeit (muss beim Finanzamt beantragt werden)</b></p> <hr/> <p><u>wenn Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt, dann:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer</li> <li>- Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen</li> <li>- im Einzelfall Erleichterung bei der Umsatzsteuer</li> <li>- Befreiung von Zinsabschlagssteuer/NV Bescheinigung</li> </ul>	<p><b>Kirchengemeinde</b> als KdöR mit Steuerbüro</p> <hr/> <p>es gilt der <b>hoheitliche</b> Status der KdöR, nur in seltenen Ausnahmefällen Beantragung erforderlich</p>	<p><b>Organe</b> der Gruppierung (Vorstand, Geschäfts-führung, Rechner.....)</p> <p>Unterstützung durch das von der Kirchengemeinden beauftragte Steuerbüro, <b>wichtig:</b> in eigenem Namen und auf eigene Rechnung</p> <hr/> <p>Beantragung und Gemeinnützigkeit nicht zwingend, kann aber nützlich sein - für Antragstellung evtl. Steuerbüro erforderlich</p> <hr/> <p>Musterformulierungen der Finanzverwaltung sind dann zwingend in Satzung aufzunehmen</p>

<p align="center"><u>Körperschaft- und Gewerbesteuer</u></p> <p>⇒ <b>Steuerpflicht für wirtschaftliche bzw. gewerbliche Tätigkeiten</b> (wie z.B. Gastrobetrieb bei Festen und Veranstaltungen, Sponsoring, Anzeigen, Werbemobil.....)</p>	<p>es gilt die Umsatzgrenze für <b>Betriebe gewerblicher Art (BgA)</b> auf Ebene der <b>Kirchengemeinde: 35 T€</b></p>	<p><b>alle gewerblichen Tätigkeiten/Betriebe der selbständigen Gruppierung werden zusammengerechnet. Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit insgesamt</b> weniger als 35 Td €/Jahr (neu ab 2020: 45 T€/Jahr), dann <b>keine</b> Ertragsteuerpflicht</p>
	<p>=&gt; Einnahmen aus <b>gleichartiger Tätigkeit</b> oder pro <b>BgA</b> maßgeblich</p>	<p>=&gt; Einnahmen <b>aus gewerblicher Tätigkeit insgesamt</b> maßgeblich</p>
<p align="center"><u>Umsatzsteuer</u></p> <p>⇒ <b>besteuert wird der Leistungsaustausch (Lieferung oder Leistung gegen Entgelt; Gewinnerzielungsabsicht spielt keine Rolle)</b></p>	<p>Einnahmen aus gleichartiger Tätigkeit oder BgA weniger als 35 Td. €/Jahr, dann <b>keine</b> Steuerpflicht es gilt die neue Rechtslage nach § 2 b UStG</p>	<p><i>Regelungen gelten nicht für selbständige privatrechtliche Organisationen</i></p> <p><b>Einnahmen aus Leistungsaustausch:</b> wenn 22 Td. € pro Jahr überschritten, Umsatzsteuerpflicht (darunter: Kleinunternehmer nach § 19 UStG - Umsatzsteuer wird nicht erhoben), ggfls. Umsatzsteuerbefreiung möglich (<b>§ 2 b UStG gilt nicht</b>)</p>
<p>bis 31.12.2022</p> <p>ab dem 01.01.2023</p>		
<p align="center"><b>Zinsen/Kapitalerträge - Zinsabschlagssteuer</b></p>	<p><b>Kirchengemeinde</b> als KdöR muss Nicht-veranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) beantragen, dann keine Zinsabschlagssteuer</p>	<p>bei <b>Gemeinnützigkeit</b> muss <b>Gruppierung NV-</b>Bescheinigung beantragen, um Zinsabschlagssteuer zu vermeiden.</p> <p>Wenn keine Gemeinnützigkeit gegeben ist, fällt Zinsabschlagssteuer an</p>
<p align="center"><b>Spendenbescheinigung</b></p>	<p><b>Kirchengemeinde</b> als KdöR stellt Bescheinigung aus und unterzeichnet</p>	<p>bei <b>Gemeinnützigkeit:</b> <b>Gruppierung</b> stellt Spendenbescheinigung aus und unterzeichnet</p>